

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3523, 17/3524, 17/3525 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat mit der Schuldenbremse im Grundgesetz festgelegt, dass das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt bis 2016 auf zumindest 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zurückzuführen ist, d. h. auf ca. 10 Mrd. Euro. Dieser Zielwert ist eindeutig definiert. In dem Ausführungsgesetz dazu ist festgelegt, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) solle auf der Grundlage dieses Gesetzes das technische Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente und damit mittelbar auch des strukturellen Defizits in einer Verordnung präzisieren. In Anwendung dieser Verordnung hat das BMF den Startwert 2010 für den Abbau des strukturellen Defizits sowie den Abbaupfad bis hin zum Zielwert 2016 zu bestimmen.

Dabei ist der Deutsche Bundestag davon ausgegangen, es handele sich um eine rein technische Umsetzung, nicht aber um letztlich eine politische Entscheidung mit erheblichem Ermessensspielraum. Der Bundesminister der Finanzen ist der Auffassung, der Startwert in 2010 für den Abbaupfad sei mit 53,2 Mrd. Euro anzusetzen (Bundestagsdrucksache 17/2501, S. 8). Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank und jüngst auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung halten hingegen diesen, aus überholten Annahmen zur Entwicklung des Bundeshaushalts 2010 abgeleiteten Startwert nicht mit Sinn und Geist der verfassungsrechtlichen Regelung zur Schuldenbremse vereinbar. Sie fordern eine Ermittlung auf der Basis des derzeit aktuell zu erwartenden voraussichtlichen Ist. Dies hat die Bundeskanzlerin in der letzten Woche mit „knapp unter 50 Mrd. Euro“ beziffert.

Der Sachverständigenrat hat im jüngsten Gutachten ein Berechnungsschema vorgelegt, aus dem sich aus den aktuellen Daten der Sinn und Geist des der Verfassung entsprechenden Startwerts errechnen lässt. Bei für 2010 zu erwartender Neuverschuldung von 50 Mrd. Euro beträgt dieser Startwert „nur“ 37 Mrd. Euro.

Der Bundesfinanzminister veranschlagt also 16,2 Mrd. Euro, d. h. 44 Prozent mehr, als dies nach Auffassung der „big three“ – Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank und Sachverständigenrat – Sinn und Geist der Verfassung

entsprechen würde. Auf der Strecke zwischen 2010 und 2016 liegt dadurch der Abbaupfad des BMF insgesamt um ca. 42 Mrd. Euro höher.

Ohne die verfassungsrechtliche Frage zu beleuchten, ob der vom BMF reklamierte Ermessensspielraum bei entsprechender Dehnung noch von der Verfassung gedeckt ist, stellt der Deutsche Bundestag fest, dass er in Kenntnis dieses gewaltigen Ermessensspielraumes dem BMF die entsprechende Ermächtigung nicht eingeräumt hätte. Er hätte dies wohl dann nicht einmal gedurft, da es seinem höchsten Recht, dem Budgetrecht, zuwiderläuft.

Der Deutsche Bundestag hält es eingedenk seines Lernprozesses für unabdingbar, die Ermittlung von Konjunkturkomponente und strukturellem Defizit von der politischen Ebene auf eine neutrale Institution zu verlagern. Er ist der Auffassung, nur so eine Beschädigung sowohl seines Budgetrechts als auch letztlich des Bundesfinanzministers vermeiden zu können. Er hält den Sachverständigenrat für eine geeignete Institution für die Ermittlung der beiden Werte gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes. Der Sachverständigenrat soll bereits mit der Feststellung dieser Werte für das Ausgangsjahr 2010 des Abbaupfades beauftragt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung hat die „Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes“ wie folgt zu ändern:

1. Der Titel wird nach dem Wort „Gesetzes“ wie folgt ergänzt:

„... sowie die Beauftragung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit den Berechnungen der Konjunkturkomponente und des strukturellen Defizits gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes sowie des Artikel 115-Gesetzes“.

2. In § 1 werden nach den Wörtern „... bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes,“ die Wörter „bei der Verabschiedung des Bundeshaushalts,“ eingefügt.

3. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Das Bundesministerium der Finanzen beauftragt den Sachverständigenrat, auf der Grundlage des in den §§ 2 bis 4 festgelegten Verfahrens zu den in § 1 genannten Zeitpunkten die Konjunkturkomponente sowie das strukturelle Defizit zu berechnen. Der Sachverständigenrat hat dabei das im Jahresgutachten 2010/2011 angewandte Modell einzusetzen. Etwaige Vorstellungen zur Weiterentwicklung des Modells sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Diese Verordnung tritt in der geänderten Fassung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt bereits für das Haushaltsjahr 2010.“

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion